



Gemeinde Klösterle am Arlberg

Zahl: 616-2014/003

Klösterle, am 20.10.2014

Auskunft:

Bgm. Dietmar Tschohl

Tel: 05582/204-212

VERORDNUNG

über die Erlassung eines Fahrverbots auf der Zufahrtsstraße in Richtung Rettungsplatz des „Blisadona Tunnel“ sowie in Richtung Forststraße „Hoher Wald“
(Gemeinde Klösterle)

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Ziff. 1. der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit der Zufahrtsstraße in Richtung Rettungsplatz des „Blisadona Tunnel“ sowie in Richtung Forststraße „Hoher Wald“ verordnet:

§1

Das Befahren der Zufahrtsstraße in Richtung Rettungsplatz des „Blisadona Tunnel“ sowie in Richtung Forststraße „Hoher Wald“ (lt. beiliegendem Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung darstellt) ist ausgehend von der Abzweigung der L97 Klostertalerstraße auf Höhe des Westportals der „Großtobelgalerie“, sowie vom östlichen Ende der Gemeindestraße „Hofgasse“ in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§2

1. Vom Verbot gemäß §1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer entlang der an gegenständlicher Zufahrtsstraße gelegenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt. Dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter sowie Mieter solcher Grundstücke;
- b) Personen und Institutionen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben insbesondere Personen der Österreichischen Bundesbahnen, der Gemeinde, der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Österreichischen Bundesheeres, des Gesund-

heitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst- und Jagdaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Wasserwirtschaft sowie Personen, Firmen und andere Institutionen, welche von den genannten beauftragt sind;

- c) Zustelldienste zur Tischlerei Walch während der Wintermonate von 01. November bis 01. Mai eines jeden Jahres;

§3

1. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Anbringung der erforderlichen Vorschriftenzeichen in Kraft.
2. Der Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Bürgermeister

Dietmar Tschöhl



Ergeht nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Klösterle am Arlberg
Nr. 59b
6754 Klösterle am Arlberg
E-Mail: pi-v-kloesterle@polizei.gv.at

zur Kenntnis